

II. Trauungen.

*) § 5. Die Trauungen finden an den Sonn- und Festtagen in St. Jacobi, St. Pauli, St. Petri, St. Markus und St. Lukas in der Regel nach dem Vormittagsgottesdienste, in St. Johannis Nachmittags nach den Kirchentaufen, an den Wochentagen mit Ausnahme derjenigen, welche einem Sonn- und Feiertage unmittelbar vorangehen, in allen Parochien zwischen 11 und 1 Uhr Mittags statt. Jedoch ist der amtierende Geistliche ermächtigt, auf besonderen Wunsch und wenn die Fügigkeit hierzu gegeben ist, Trauungen an den eben bezeichneten Wochentagen auch in der Zeit von 9—11 Uhr Vormittags und, was St. Johannis betrifft, an Sonn- und Festtagen auch unmittelbar nach dem Vormittagsgottesdienste vorzunehmen.

Nur ausnahmsweise und nach pflichtgemäßem Ermessen des Geistlichen dürfen Trauungen auch an einem Wochentage, welcher einem Sonn- oder Feiertage unmittelbar vorangeht, jedoch nur in der Zeit zwischen 11 und 12 Uhr und nur gegen Entrichtung einer Gebühr von 5 Mark bei einfachster Form (IV. Klasse) oder eines Zuschlags von 5 Mark zur Traugebühr bei III., 10 Mark bei II. und 15 Mark bei I. Klasse stattfinden.

Bei Trauungen I. Klasse kann, die einem Sonn- oder Feiertage unmittelbar vorangehenden Wochentage ausgenommen, die Stunde der Trauung mit dem Geistlichen beliebig vereinbart werden.

§ 6. Zu jeder Trauung I. und II. Klasse ist ein verpflichteter Besteller hinzuzuziehen; bei III. und IV. Klasse steht es den Beteiligten frei, ob sie sich eines Bestellers bedienen wollen oder nicht.

§ 7. Jede Trauung beginnt und schließt mit Gesang und Orgelbegleitung. Für den Fall jedoch, daß die Trauung zwischen 9 und 11 Uhr Vormittags oder an einem Wochentage, welcher einem Sonn- oder Feiertage unmittelbar vorangeht, stattfindet, kann Gesang und Orgelspiel nicht zugesichert werden.

§ 8. Bei Trauungen IV. Klasse (einfachster Form), welche unentgeltlich zu gewähren sind, werden nur für das Brautpaar Stühle vor dem Altar aufgestellt.

Bei dieser Klasse ist es dem Geistlichen, außer in dem § 10 zu erwähnenden Falle, gestattet, mehrere Paare gleichzeitig zu trauen.

Neben dieser einfachen Trauungsform sind noch folgende Formen zulässig:

- a. Gebrauch von Kniekissen, Aufstellung von acht Stühlen auf dem Altarplatze für die Hochzeitsgäste, sowie Streuen von Blumen (Trauung III. Klasse);
- b. Gebrauch von Teppich und Kniekissen, Streuen von Blumen und Aufstellung von mehr als 8 Stühlen, wobei jedoch für jeden Stuhl über die Zahl acht eine Gebühr von 25 Pf. zu entrichten ist (Trauung II. Klasse);
- e. neben der unter b. Erwähnten Schmückung des Altars mit Blumen, Begleitung des Gesanges mit Posaunen, sowie Aufführung einer besonderen Musik, deren Wahl jedoch der Genehmigung des trauenden Geistlichen unterliegt (Trauung I. Klasse).

Außer bei Trauungen I. Klasse sind besondere musikalische Aufführungen nur dann statthaft, wenn

*) § 5 Abs. 1 hat durch den Nachtrag v. 30. November 1898 obige Fassung erhalten.

dieselben unentgeltlich durch Freunde des Brautpaares geschehen und der trauende Geistliche seine Genehmigung hierzu erteilt hat.

Bei Trauungen I. bis III. Klasse wird von dem Geistlichen eine besondere Traureden gehalten.

§ 9. An Gebühren sind zu entrichten:

- | | |
|--|---------------|
| bei Trauungen III. Klasse | |
| a. ohne Hinzuziehung eines Bestellers | 10 Mk. — Pf., |
| b. mit | 13 — — |
| bei Trauungen II. Klasse einschließl. der Besteller-Gebühr | |
| | 25 — — |
| bei Trauungen I. Klasse einschließl. der Besteller-Gebühr | |
| | 50 — — |

Wird zu einer Trauung IV. Klasse ein Besteller hinzugezogen, so ist an diesen eine Gebühr von 2 Mark zu entrichten.

§ 10. Wird die Trauung eines Paares in einer Kirche begehrt, zu deren Parochie weder die Braut noch der Bräutigam gehört, so ist bei IV. Klasse eine Gebühr von 12 Mark, bei III. Klasse ein Zuschlag von 12 Mark, bei II. Klasse von 15 Mark, bei I. Klasse von 20 Mark auf die § 9 festgesetzten Gebühren zu entrichten. (Vgl. übrigens die Trauordnung vom 23. Juni 1881, § 17 Absatz 3.)

*) § 11. Gegen Entrichtung einer Gebühr in der Jacobi-, Pauli-, Petri-, Markus- und Lukasgemeinde von 30 M., in der Johannisgemeinde von 20 M., kann bei Trauungen I. bis III. Klasse während der Einsegnung des Brautpaares mit der großen Glocke geläutet werden.

§ 12. Haustrauungen sind unentgeltlich nur dann zu gewähren, wenn Krankheitsursache oder eine andere dringliche Veranlassung vorliegt. Andernfalls sind für eine Haustrauung dieselben Gebühren wie für eine Trauung I. Klasse zu entrichten.

Die Zeit der Trauung ist mit dem betreffenden Geistlichen zu vereinbaren.

III. Beerdigungen.

§ 13. Zu jedem Begräbnis muß ein verpflichteter Besteller hinzugezogen werden.

Die Beerdigungen unzeitig geborener Kinder erfolgen ohne Besteller auf Verfügung des Standesamtes.

§ 14. Die Stunde des Begräbnisses ist mit dem amtierenden Geistlichen zu vereinbaren.

In der Regel haben die Begräbnisse an den Wochentagen von 2 Uhr ab, an den Sonn- und Feiertagen nach dem Vormittags-Gottesdienste stattzufinden. Doch können sie nach besonderer Ueberkunft mit dem Geistlichen an den Wochentagen auch Vormittags und zwar in der Zeit von 8—11 Uhr stattfinden.

An Sonn- und Feiertagen dürfen Nachmittags keinerlei Begräbnisse stattfinden.

Dagegen sind Begräbnisse vor dem Vormittagsgottesdienste zulässig, dasern der betreffende Geistliche sich mit der Wahl dieser Zeit einverstanden erklärt; es muß jedoch in solchem Falle die Begräbnisfeierlichkeit eine halbe Stunde vor dem Beginn des Gottesdienstes zu Ende sein.

§ 15. Die Beerdigungen erfolgen einzeln.

Eine Ausnahme machen jedoch die Beerdigungen von Kindern bis zum erfüllten 14. Lebensjahre in

*) § 11 hat durch den Nachtrag vom 30. November 1898 obige Fassung erhalten.